

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hennigsdorf BV0123/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.10.2018 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]), i.V.m. § 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/14, [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
- a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten,
- (2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Vergnügungssteuer
- a. wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird,
  - b. wenn der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
  - c. wenn der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten, jeweils bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen, aufgestellt ist,
  - d. wenn es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
  - e. wenn es sich um Musikautomaten handelt.

### **§ 2 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner gem. § 1 ist der Halter der jeweiligen Spielgeräte (Aufsteller). Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Spielgerät aufgestellt wird.
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates und des Aufstellortes erhoben.

Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse und errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Negative Einspielergebnisse eines Apparates innerhalb eines Kalendermonats sind mit „0“ anzusetzen.

- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1a) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten 30,00 EUR
2. An sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1b) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten 8 v.H. des Einspielergebnisses
  - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 14,00 EUR
3. Eine erhöhte Steuer wird erhoben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 834,00 EUR.

## **§ 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren**

- (1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von 7 Kalendertagen beim Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen (entsprechend Abs. 4) besteuert wird.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben.
- (5) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichem Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet Hennigsdorf gehaltenen Apparate beim Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf abzugeben.
- (8) Bei Apparaten deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis erfolgt, sind der Erklärung nach Abs. 7 Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

Diese Zählwerksausdrucke sind im Original oder als Kopie zu übergeben. Auf Antrag können auch andere Formen der Übergabe vereinbart werden.

Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Geräte- und Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdrucks, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezahlte Kasse. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (9) Die Stadt Hennigsdorf – Fachdienst Kämmerei/Steuern – kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden. Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (10) Durch den Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 7 ein Steuerbescheid festgesetzt.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die festgesetzte Vergnügungssteuer sowie der Verspätungszuschlag nach § 9 werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 8 Steuerschätzung**

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachdienst Kämmerei/Steuern der Stadt Hennigsdorf die Steuer entsprechend § 12 KAG i.V.m. § 162 AO durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

### **§ 9 Verspätungszuschlag**

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 12 KAG i.V.m. § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v.H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hennigsdorf Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Hennigsdorf auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hennigsdorf unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. den §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

## **§ 11 Prüfungsrechte der Gemeinde**

- (1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. § 147 Abs. 1 bis 5 AO.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Hennigsdorf sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. den §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Apparatenaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Hennigsdorf zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- und anderen Behörden

erhoben.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
2. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparatezu- und -abgängen
3. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
4. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
5. § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
6. § 10: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
7. § 11 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
8. § 11 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 28.03.2007, BV0013/2007/01, außer Kraft.

Hennigsdorf, 18.10.2018

Th. Günther  
Bürgermeister